

B A C H E L O R A R B E I T

Der Weg in das eigenständige Wohnen von Menschen mit Behinderung

-

Erläuterung von Schwierigkeiten anhand eines Fallbeispiels

vorgelegt von
Charlotte Poehls

Fakultät für Erziehungswissenschaften
Fachbereich Sonderpädagogik
Studiengang: Lehramt für Sonderpädagogik
Matrikelnummer: 7044775
Erstgutachter: Prof. Dr. Habil. Andre Frank Zimpel
Zweitgutachter: Dr. Phil. Alfred Röhm
Abgabedatum: 04.10.2021

Inhaltsverzeichnis

I Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Einleitung	3
2 Definitionsansätze zentraler Begriffe.....	4
2.1 Behinderung	4
2.2 Geistige Behinderung.....	5
2.3 Selbstbestimmung (aus Sicht der Behindertenpädagogik).....	5
2.4 Wohneinrichtungen	6
3 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	7
3.1 Wohnen als Grundrecht	7
3.2 Rechte auf Selbstbestimmung und Inklusion.....	8
3.3 Sozialgesetzbuch IX.....	10
3.4 Eingliederungshilfe (SGB XII)	11
3.5 ICF	11
4. Normalisierungsprinzip.....	12
5 Wohnformen für Erwachsene mit geistiger Behinderung.....	14
5.1 Zur Bedeutung des Wohnens	14
5.2 Hilfen im Bereich Wohnen heute.....	16
5.3 Leistungen in Hamburg.....	17
5.4 Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum	18
5.5 Wohnassistenz.....	19
5.6 Besondere Wohnform	19
6 Fallbeispiel	20
6.1 Einführung in das Fallbeispiel	20
6.2 Vorstellung Person und Situation	20
6.3 Chronologischer Weg ins eigenständige Wohnen	22
6.4 Belastungen und Bewältigungsprozesse aus Elternperspektive.....	27
6.5 Besonderheiten des Ablösungsprozesses für Heranwachsende mit geistiger Behinderung	29
7 Fazit.....	31
II Literaturverzeichnis	33
III Internetquellen.....	34
III Eidesstattliche Erklärung	36

I Abkürzungsverzeichnis

BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BRK	Behindertenrechtskonvention
GG	Grundgesetz
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ICIDH	Internationalen Klassifizierung der Schädigungen, Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigungen
PBW	Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-BRK	UN- Behindertenrechtskonvention
WHO	Weltgesundheitsorganisation

1 Einleitung

„Behindertes Leben ist anders. Behindertes Leben ist viel anstrengender als normales Leben.“¹ So die Worte von einem autistischen und hörbehinderten befreundeten jungen Mann. In dieser Arbeit möchte aufzeigen, welche Beschwerden, unterschiedliche Hürden und schwierige Herausforderungen es für Menschen mit Behinderung und auch deren Eltern gibt. Dieses Thema ist sehr komplex, daher habe ich mich im Rahmen dieser Arbeit auf einige Schwerpunkte beschränken müssen. Diese sind im Theorieteil die rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit einhergehenden Teilhabebestimmungen von Menschen mit Behinderung, die Bedeutung des Wohnens und die verschiedenen vorhandenen Wohnformen. Ein besonderer Schwerpunkt dieser Arbeit ist das Thema Leben und Wohnen insbesondere für junge Erwachsene mit Behinderung. Junge Menschen haben oft, wie die meisten jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderung, das Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Begegnungen auf Augenhöhe. Neben den theoretischen Ausführungen dieses Themas ist ein weiterer Teil dieser Arbeit ein Fallbeispiel, welches die Schwierigkeiten auf dem Weg in ein weitgehend eigenständiges Leben und Wohnen aufzeigen soll. Im Fazit sollen die gewonnenen Erkenntnisse

¹ „125 Jahre Blankenese Kirche am Markt“, Festschrift 2021, Hrsg. Kirchengemeinderat der ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese, Auflage 1500 Ex., S. 19

zusammengeführt werden. Durch die Betreuung zweier behinderter Jungen während meines freiwilligen sozialen Jahres und die Betreuung verschiedenster junger Menschen mit körperlich und/oder geistigen Behinderungen bin ich auf die Komplexität des Themas ‚Leben und Großwerden mit Behinderung‘ aufmerksam geworden. Es soll deutlich gemacht werden, dass Familien mit einem behinderten Kind nicht nur viel Zeit und Kraft für die Betreuung des Kindes benötigen, sondern zudem viel Kraft und Zeit für Formulare, Anträge, Informationsbeschaffung und Kontaktaufnahme von Behörden benötigt wird. Wieviel anstrengender das Leben mit Behinderung für die Menschen selbst und für ihre Angehörigen ist, soll in der folgenden Arbeit ersichtlich gemacht werden.

2 Definitionsansätze zentraler Begriffe

Im Folgenden die zentralen Begriffe Behinderung, geistige Behinderung, Selbstbestimmung und Wohneinrichtung als Einführung der vorliegenden Arbeit erläutert.

2.1 Behinderung

Die UN-Behindertenrechtskonvention verfügt über keine genaue, abschließende Definition des Begriffs Behinderung, sondern legt vielmehr ein Verständnis von Behinderung dar. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 bezieht die UN-BRK alle Menschen ein, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren am vollen und gleichberechtigten Gebrauch ihrer fundamentalen Rechte hindern können.² Zudem erläutert die Präambel: [...] „dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“³ Die BRK orientiere sich demnach weitgehend am sozialen Verständnis von Behinderung.⁴

² vgl. Behindertenrechtskonvention Artikel 1, Absatz 1

³ R. Poscher, J. Rux, T. Lange, Von der Integration zur Inklusion. 2008, S.21

⁴ Ebd.

2.2 Geistige Behinderung

Geistige Behinderung wird von der WHO als eine signifikant verringerte Fähigkeit gesehen, neue oder komplexere Informationen zu verstehen und neue Fähigkeiten zu erlernen und anzuwenden. Dadurch verringere sich die Möglichkeit, ein unabhängiges Leben zu führen.⁵ Der Terminus geistige Behinderung stehe für einen unklaren, jedoch gebräuchlichen Begriff, welcher Menschen kennzeichnen soll, die auf Grund komplexer Dysfunktionen der hirnneuralen Systeme erhebliche Schwierigkeiten hätten, ihr Leben selbstständig zu führen und in dem Zuge lebenslang auf besondere Hilfe, Förderung und Begleitung angewiesen sind.⁶ Der Fachausdruck geistige Behinderung stelle einen komplexen Begriff dar, welcher verschiedene Dimensionen und Aspekte beinhaltet und sich nicht nur auf eine psycho-psychische Schädigung des Gehirns beziehe, sondern auf den gesamten Entwicklungsprozess und die damit entstehenden umweltlichen Umstände.⁷

2.3 Selbstbestimmung (aus Sicht der Behindertenpädagogik)

Der Wortteil ‚Selbst‘ hat seine Ursprünge im 18. Jahrhundert zu der Zeit der Aufklärung und wurde zu einem eigenständigen Begriff. Um ihn herum entfaltete sich schnell eine große Wortfamilie.⁸ Die Bedeutung hat sich von einem Pronomen zu einem heutigen reflexiven Bedeutungsinhalt verändert: „Wie in einen Spiegel schauend entdeckt das Individuum sein ‚Ich‘ seine ‚Identität, kurz, sein ‚Selbst‘“. ⁹ Der Wortteil ‚Bestimmung‘ beinhaltet zum einen ‚den Befehl über etwas‘ im Sinne von personaler Macht, zum anderen ‚die Benennung von etwas‘ im Sinne von Klassifikation.¹⁰ Selbstbestimmung ist anthropologisch und ethisch gesehen ein Ausdruck von Freiheit und schließt die Unabhängigkeit von Fremdbestimmung in psycho-physischer, biologischer, sozialer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht

⁵ Vgl. WHO <https://www.euro.who.int/de/health-topics/noncommunicable-diseases/mental-health/news/news/2010/15/childrens-right-to-family-life/definition-intellectual-disability> zul. geöffnet am 16.09.2021 um 13:55

⁶ G. Theunissen, W. Kulig, K. Schirbort (Hrsg.), Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, Stuttgart 2007, S.137

⁷ Ebd.

⁸ C. Weingärtner, Schwer geistig behindert und selbstbestimmt, eine Orientierung für die Praxis. 3. Auflage, Freiburg im Breisgau, 2013, S.25

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

mit ein.¹¹ Das Ziel eines jenen Menschen ist es, autonom leben zu können, also das eigene Leben selbst zu steuern bzw. selbst zu gestalten. Obwohl Menschen mit Behinderung über Jahrhunderte hinweg als komplett abhängig von fremder Hilfe eingestuft wurden, trat mit dem Normalisierungsprinzip, auf das ich im vierten Kapitel genauer eingehen werde, eine pädagogische und soziale Wende ein.¹² In Deutschland entwickelte sich daraus die „Autonom-Leben“- Bewegung, welche das Ziel hat, dass auch Menschen mit Behinderung ein Leben so autonom wie möglich mit Berücksichtigung der eigenen Interessen und Fähigkeiten führen können. Seitdem gilt die Selbstbestimmung als ein Leitziel aller Hilfestellungen und Begleitungen für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen.¹³ Inwieweit man bei Menschen mit Behinderung über Selbstbestimmung sprechen kann, ist schwierig, da ein gewisser Grad an Fremdbestimmung immer vorhanden ist und sein wird. Denn das Selbst bräuchte eine „unterstützende und Halt gebende Umwelt“.¹⁴ Als Reaktion auf Fremdbestimmung hat sich auch die „Selbstbestimmt-Leben-Bewegung“ von Menschen mit Behinderung etabliert, welche sich für ein selbstbestimmteres Leben einsetzt.¹⁵ Besonders im betreuten Wohnen sollte man aufmerksam gegenüber den Wünschen und Impulsen der Bewohner:innen zu selbstbestimmten Handlungen und Entscheidungen sein, um die Selbstbestimmung durch beispielsweise Handlungsspielräume und/oder Wahlmöglichkeiten zu fördern.¹⁶

2.4 Wohneinrichtungen

Der Wohn- und Lebensraum ist von zentraler Bedeutung für jeden Menschen und er gilt als Ort zur Ermittlung der Zufriedenheit und Selbstbestimmung. Auch der hohe Einfluss von Zufriedenheit mit den Wohnbedingungen auf die Lebensqualität ist in der Forschung belegt.¹⁷ Die Qualität des Wohnens hänge also mit dem individuellen Wohlbefinden zusammen.

¹¹Vgl. G. Theunissen, 2007, S. 300

¹² Vgl. Ebd.

¹³ Vgl. Theunissen, 2007, S.301

¹⁴ Vgl. Ebd.

¹⁵ Vgl. Theunissen, 2007, S. 125

¹⁶ M. Seifert, B. Fornefeld, P. Koenig, Zielperspektive Lebensqualität. Eine Studie zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Heim, Bielefeld 2008, S. 267

¹⁷ Beck, I., 2000: „...Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und Gesellschaft...“. Integration von Menschen mit schweren Behinderungen heute und morgen. In: Franke, H./Westecker, M. (Hg.):

„Wie kaum ein anderer Lebensbereich bietet das Wohnen Möglichkeiten der freien Entscheidung und der selbstbestimmten sozialen, kreativen, zeitlichen Gestaltung und Nutzung.“¹⁸ Menschen mit Behinderung sollten selbst entscheiden dürfen, in welcher Wohnform sie leben wollen: selbstständig mit Unterstützung im eigenen Wohnraum, in einer Wohngruppe oder in einer größeren Wohneinrichtung. Jede Person hat unterschiedliche Vorstellungen gegenüber vom Wohnen und dementsprechend benötigt jede Person eine unterschiedliche Art der Unterstützung.¹⁹ Der Wohnort stelle einen Ankerpunkt und Rückzugsort dar, von dem aus man seine Umwelt frei erkunden kann. Es ist ein Ort, den man frei gestalten und sich aneignen kann und somit wichtig für die Entstehung biografischer Kontinuität.²⁰

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die folgenden Punkten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen beschränken sich auf die für diese Arbeit wesentlichen Aspekte, um den Rahmen der Bachelorarbeit nicht zu überschreiten.

3.1 Wohnen als Grundrecht

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sei die Unversehrtheit der Wohnung (Art. 13, 1 GG) ebenso als ein unveräußerliches Recht zugesichert wie auch die Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet (Art. 11, 1 GG). Diese beiden in der Verfassung verankerten Gesetze seien gleichrangig neben den Rechten jedes Menschen auf ‚freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2, 1 GG)‘, wie ‚auf Leben und körperliche Unversehrtheit‘ und ‚die Freiheit der Person (Art. 2, 2 GG)‘.²¹ Im Jahre 1994 wurde das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzartikels 3 mit der Aussage ergänzt, dass niemand aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Diese Aussage war neben dem Einfluss von Vertreter:innen der Behindertenverbände ausschlaggebend dafür, dass es zur

Behindert Wohnen. Perspektiven und europäische Modelle für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Düsseldorf, S. 21

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. G. Theunissen, 2007, S. 380

²⁰ Vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V, Wohnen heute. Beispiele für selbstbestimmtes Leben, Menschen mit geistiger Behinderung berichten, wie sie wohnen. Stuttgart, 2. Auflage 2011, S. 42

²¹ Vgl. B. Fornefeld, Grundwissen Geistigbehindertenpädagogik, 5. Auflage 2013, S. 177

Novellierung zahlreicher behindertenrechtlichen Vorschriften kam, die 2001 mit dem Sozialgesetzbuch IX ihren Ursprung hatten.²²

3.2 Rechte auf Selbstbestimmung und Inklusion

Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) wurde 2006 durch die UN- Generalversammlung verabschiedet und am 26. März 2009 durch Bundesrat und Bundestag Deutschlands ratifiziert.²³ Somit wurde jedem Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben bei voller und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe verliehen.²⁴ Das Ziel ist es unter anderem, die Abgrenzung von allen Menschen mit Behinderung, unabhängig von Komplexität der Beeinträchtigung und den damit einhergehenden Unterstützungsbedarf, in allen Lebensbereichen zu vermeiden.²⁵ Menschen mit Behinderung sollten somit einerseits nicht mehr länger als Patient:innen, sondern als Bürger:innen angesehen werden, andererseits sollten sie nicht mehr als Problemfälle, sondern als Träger:innen unveräußerlicher Rechte und nicht mehr als Objekte der Fürsorge, sondern als gleichberechtigte Subjekte betrachtet werden.²⁶ „Die UN-Konvention versteht sich nicht als Sammlung von Sonderrechten für Menschen mit Behinderung, sondern steht in der Tradition der Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen und präzisiert und ergänzt die ,bereits bestehenden menschenrechtlichen Standards unter dem Blickwinkel der Menschen mit Behinderungen.“²⁷ In vielen Fachdebatten wird kontrovers diskutiert, was Selbstbestimmung und Inklusion in der UN-BRK genau bedeuten soll, besonders im Hinblick auf die Praxis der Behindertenhilfe und auf Menschen mit einem hohen Unterstützungs- und/ oder Pflegebedarf.²⁸ Für die Selbstbestimmung ist besonders der Art. 12 ‚Gleiche Anerkennung von Recht‘ der UN-BRK relevant. Dieser besagt, dass

²² Ebd.

²³ Vgl. D. Franz, Anforderungen an MitarbeiterInnen in wohnbezogenen Diensten der Behindertenhilfe. Veränderungen des professionellen Handelns im Wandel von der institutionellen zur personalen Orientierung, 1. Auflage 2014, S. 45

²⁴ Vgl. M. Schäfers, G. Wansing (Hrsg), Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem, 1. Auflage 2016, S. 91

²⁵ Vgl. Ebd.

²⁶ Vgl. Franz, 2014, S.45

²⁷ Ebd.

²⁸ Vgl. A. Hinz, Inklusion- mehr als nur ein Wort?! In Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.). Inklusion. Wege in die Teilhabegesellschaft, Frankfurt a.M, S. 286-297

Menschen mit Behinderung gleichberechtigt als Träger:innen von Rechten anzuerkennen sind und dass sie selbstbestimmt entscheiden und auch rechtlich verantwortlich handeln können.²⁹ In dem Zuge werden die Entwicklung, Ermöglichung und Förderung von Selbstbestimmung in den Menschenrechtsschutz mit einbezogen und nicht einfach vorausgesetzt, was die Menschen mit Behinderung einerseits vor Bevormundung, Fremdbestimmung oder sogar Entmündigung beschützen soll. Andererseits sollen „(...) pädagogische und rechtliche Konzepte stellvertretender Entscheidungsfindung durch Konzepte assistierender Entscheidungsfindung ersetzt werden.“³⁰ Diese Aussagen beziehen sich besonders auf Entscheidungen über Wohnort, Freizeit und Arbeit. Für die Inklusion ist insbesondere der Art. 19 ‚Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft‘ relevant. Hier wird ausgeführt, dass alle Menschen mit Behinderung das Recht auf eine selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung haben sollten und ein Recht auf eine gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft haben müssen. Dieses schließt den Zugang zu bisher nicht-barrierefreien Lebensbereichen oder Einrichtungen und die Voraussetzungen für tatsächliche Wahlfreiheiten für alle Entscheidungen, die ihr eigenes Leben betreffen, mit ein.³¹ Seit über 50 Jahren setzt sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen ein. Ihre Aufgabe war und ist es, die Lebensbedingungen behinderter Menschen zu verbessern. Sie haben das Ziel, eine gleichberechtigte und volle gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Diese Bemühungen wurden durch die in Deutschland verbindliche UN-Behindertenrechtskonvention bestärkt.³² Ein Teil des Artikel 19 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in leichter Sprache lautet:

*„Behinderte Menschen sollen selbst entscheiden:
Wo möchte ich wohnen. Mit wem möchte ich wohnen.
Behinderte Menschen haben die Wahl.
Sie können ihre Wohn-Form aussuchen.
In der eigenen Wohnung oder im Wohn-Heim.*

²⁹ Vgl. V. Aichele (Hrsg.) Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention, 1. Auflage 2013, S. 53

³⁰ M. Schäfers, 2016, S.91

³¹ Vgl. M. Schäfers, 2016, S.92

³² Vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V, Wohnen heute. Beispiele für selbstbestimmtes Leben, Menschen mit geistiger Behinderung berichten, wie sie wohnen. Stuttgart, 2. Auflage 2011, S.1

*Alleine oder in einer Wohn-Gemeinschaft.
Oder mit dem Partner oder der Partnerin.
In der Stadt oder auf dem Land.
Und sie bekommen die nötige Hilfe da, wo sie wohnen.
Niemand muss in ein Heim ziehen, nur weil er oder sie Unterstützung braucht
. Die Unterstützung soll zu der Person kommen.
Alle Menschen haben ein Recht auf Privat-Sphäre.
Auch behinderte Menschen – egal, wo sie wohnen (...)*³³

Im Einklang mit der Ausrichtung der UN-BRK als ein Teil der Menschenrechtskonventionen werden also der Anspruch auf Teilhabe und auch die freie Wahl des Wohnorts- und der Wohnform konsequent als Rechte von Menschen mit Behinderung formuliert.³⁴ Man kann zusammenfassend festhalten, dass sich durch die neu formulierten Zielsetzungen wie Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion durchaus ein Wandel und eine Weiterentwicklung in der Bildungs- und Sozialpolitik ergeben hat.³⁵

3.3 Sozialgesetzbuch IX

Das Sozialgesetzbuch IX trat 2001 in Kraft und hat das bis dahin geltende Rehabilitations-Angleichungsgesetz und das Schwerbehindertengesetz abgelöst. Das Benachteiligungsverbot der Verfassung wurde mit einem Paradigmenwechsel umgesetzt, welcher Menschen mit Behinderungen Teilhaberechte für ein selbstbestimmtes Leben einräumte.³⁶ Mit ihm wurde eine umfassende Sozialreform in der Behindertenhilfe eingeleitet. Zielsetzungen dieser Neuregelung waren die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags des Grundgesetzes und des Benachteiligungsverbots in der Sozialpolitik.³⁷ Auch wurde die gesetzliche Bezeichnung ‚Behinderte‘ durch ‚behinderte Menschen‘ ersetzt.³⁸ Beim SGB IX handelt es sich um eine Bündelung aller für Menschen mit Behinderung bedeutsamen

³³ Ebd.

³⁴ Vgl. D. Franz, 2014, S.46

³⁵ Ebd.

³⁶ Vgl. B. Fornefeld, 2013, S. 177

³⁷ Vgl. D. Franz, 2014, S.43

³⁸ Vgl.. B. Fornefeld, 2013, S.177

Gesetze aus dem Sozial- und Arbeitsrecht.³⁹ Laut § 1 SGB IX erhalten sowohl behinderte, als auch von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen, welche Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben fördern und gleichermaßen Benachteiligung vermeiden oder entgegenwirken sollen.⁴⁰

3.4 Eingliederungshilfe (SGB XII)

Die Eingliederungshilfe, welche im § 55 ff. im Sozialgesetzbuch XII verankert ist, stellt für Menschen mit Behinderung die wichtigste Teilhabevoraussetzung dar.⁴¹ Personen, welche durch eine Behinderung wesentlich in der Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt oder von einer Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Deren Hauptaufgabe ist es, „(...) eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern“.⁴² Die Eingliederungshilfe umfasst Rehabilitationsmaßnahmen, welche Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und die Ausübung eines Berufs ermöglichen sollen, ebenso wie die die Teilhabe am öffentlichen Leben, welche soweit wie möglich von der Pflege unabhängig sein sollte und Leistungen, die sich an dem individuellen Bedarf orientieren.⁴³ Durch die Eingliederungshilfe wurde die Pauschalfinanzierung von Einrichtungen und Diensten nach dem Selbstkostenprinzip abgelöst und durch ein prospektives Entgeltssystem, welche auf der Basis differenzierter Leistungsvereinbarungen beruht, ersetzt.⁴⁴

3.5 ICF

Die Abkürzung „ICF“ steht für die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ der Weltgesundheitsorganisation

³⁹ K. Bücken, „taut die eisigen Mauern auf“- Inklusives Wohnen für Menschen mit schweren geistigen Behinderungen in der Gemeinde auf Grundlage von Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention. Hamburg, 2013, S.13

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. K. Bücken, 2013, S.12

⁴² Ebd.

⁴³ U. Hellmann, R. Langer, B. Leonhard, N. Schumacher, S. Wendt, Recht auf Teilhabe. Ein Wegweiser zu allen wichtigen sozialen Leistungen für Menschen mit geistiger Behinderung, Lebenshilfe-Verlag Marburg 2012, S.18

⁴⁴ Vgl. B. Fornfeldt, 2013, S. 179

(WHO), welche im Mai 2004 von der WHO als Nachfolgerin der „Internationalen Klassifizierung der Schädigungen, Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigungen“ (ICIDH) verabschiedet wurde.⁴⁵ Durch diese Verabschiedung haben sich die Gesundheitsministerien der Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, die ICF als konzeptuelle Grundlage für das Verständnis von Behinderung zu verwenden.⁴⁶ Bei der ICF werden die Einheiten der Klassifikationen nicht als Personen, sondern als Situationen bezeichnet. Es werden also keine Personen mehr klassifiziert, sondern ihre gesundheitlichen Situationen, welche Kontextfaktoren wie Umwelt- und personenbezogene Faktoren miteinschließen. Diese gesundheitliche Situation wird mittels Gesundheitsdomänen beschrieben.⁴⁷ Das Grundverständnis der ICF baut auf den Begriffen der Gesundheit und der Funktionsfähigkeit auf und stellt so eine sozialmedizinische Klassifikation von Gesundheitszuständen dar.⁴⁸ Die zentralen Ideen und Schlüsselbegriffe der ICF sind auch im bundesdeutschen Sozialrecht verankert und haben unter anderem das Ziel, die individuellen Hilfebedarfe als funktionsbezogene Leistungsbedarfe zu ermitteln.⁴⁹

4. Normalisierungsprinzip

Mit dem Normalisierungsprinzip wurde der Anstoß gegeben, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung und Mehrfachbehinderungen nicht nur zu verbessern, sondern diese im Sinne der Gleichberechtigung an die der Gesamtbevölkerung anzugleichen.⁵⁰ Die früheste Version ging unmittelbar aus dem Willen einiger Menschen hervor, die die früheren Verhältnisse geistig behinderter Menschen in Einrichtungen, welche oftmals von dem Rest der Bevölkerung abgeschottet waren, als unwürdig empfanden und diese radikal verändern wollten. Die ersten schriftlichen Formulierungen über die Thematik wurden von Niels Erik Bank-Mikkelsen in dem dänischen Gesetz ‚Gesetz über die Fürsorge für geistig Behinderte‘ 1959 verfasst.⁵¹

⁴⁵ G. Theunissen, W. Kulig, K. Schirbort (Hrsg.), Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, Stuttgart 2007, S. 165

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ P. Groß, Personenorientierte Behindertenhilfe. Individuelle Hilfen zum Wohnen für erwachsene Mitbürger mit geistiger Behinderung, Oberhausen 2017, S. 259

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ W. Thimm, Das Normalisierungsprinzip: Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzepts. Marburg 2005, S.12-16.

⁵¹ Vgl. Ebd.

Grundlegende Ideen des Normalisierungsprinzips sind die Deinstitutionalisierung, Dezentralisierung und die Regionalisierung.⁵² Das Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderung und/oder Menschen mit Mehrfachbehinderung in der Gesellschaft als normal anerkannt werden, ohne dass sie der Normalität angepasst werden.⁵³ Das ziehe einen Ansatz zur Veränderung der Sichtweise der Gesellschaft auf Menschen mit Behinderung mit sich.⁵⁴ Seit den 1980er Jahren hat das Normalisierungsprinzip als neue Leitidee der Behindertenhilfe die damals bestehenden Betreuungskonzepte für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland stark beeinflusst.⁵⁵ Mit dem Normalisierungsprinzip gingen deutliche Veränderungen der Wohn-, Arbeits- und Freizeitangebote einher. Ein wichtiger Aspekt ist hier die Ausrichtung an der Lebenswelt, um so Mitbestimmung, Partizipation und in diesem Zuge auch eine Orientierung an den individuellen Bedürfnissen und Interessen zu bewirken.⁵⁶ Verschiedene Institutionen bestimmen oftmals das Leben von Familien mit Kindern mit Behinderung. Obwohl sie einen Ansatz zur Normalisierung bieten könnten, stellen sie aber oftmals nur eine Annäherung an den normalen Lebensweg dar:

„Der Ausbau eines geschlossenen Netzes von Sondereinrichtungen fördert die Normalisierung des Lebenslaufs und ermöglicht eine Lebensplanung und Perspektive. Die Nutzung von Sonderinstitutionen bedeutet aber nur eine bedingte Integration, sie sind teilweise nur mit entsprechenden Hilfen (z.B. Transport) nutzbar. Eine wirkliche Normalisierung der Hilfen erfordert eine Öffnung der ‚normalen‘ Institutionen.“⁵⁷

Der Einfluss des Normalisierungsprinzips hat jedoch auch dafür gesorgt, dass in Deutschland ein ausdifferenziertes Spektrum von Wohnmöglichkeiten entstanden ist, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

⁵² Vgl. G. Theunissen, W. Kulig, K. Schirbort (Hrsg.), Handlexikon Geistige Behinderung, 2007, S. 242

⁵³ Vgl. W. Thimm, Das Normalisierungsprinzip, 2005, S.16

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ M. Seifert, Lebensqualität und Wohnen bei schwerer geistiger Behinderung, Theorie und Praxis. Reutlingen, 1997, S.33

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Klauß, 1995, Irgendwann kommt die Trennung, S.44 In: A. Schulz, Ablösung vom Elternhaus. Der Übergang von Menschen mit geistiger Behinderung in das Wohnen außerhalb des Elternhauses in der Perspektive ihrer Eltern, Marburg 2010

5 Wohnformen für Erwachsene mit geistiger Behinderung

5.1 Zur Bedeutung des Wohnens

Dem Wohnen wird eine zentrale Bedeutung für das eigene Wohlbefinden, die Lebensqualität, die Gestaltung des eigenen Lebens und der sozialen Beziehungen, sowie die Entwicklung von Selbstbewusstsein und Identität des Individuums zugeschrieben.⁵⁸ Es gibt eine Unabdingbarkeit der „Doppelfunktion des Wohnens“, welche sowohl Momente der Geborgenheit, als auch eine aktive und eigenständig-verantwortliche Einflussnahme auf die Lebensgestaltung zulassen soll.⁵⁹ Auch durch Einfluss des Normalisierungsprinzips wurden traditionelle Großeinrichtungen oder Heime aufgelöst und durch gemeindeintegrierte Wohnformen für ein selbstbestimmteres Leben für Menschen mit Behinderungen ersetzt.⁶⁰ Seit den 80er Jahren entstanden auch ambulante Dienste, die das Ziel verfolgten, Angebote vor Ort zu entwickeln, damit Menschen mit Behinderung ihren Bedürfnissen entsprechend in einer selbst gewählten Wohnform leben können.⁶¹ Menschen mit geistiger Behinderung können allerdings nicht immer selbst entscheiden, wo und wie sie leben möchten, da das Angebot begrenzt und einseitig institutionell ausgerichtet ist. Deswegen überwiegen hier die stationären Einrichtungen.⁶²

„Bundesweit besteht ein hoher Fehlbestand an dezentralisierten, kleinen Wohnangeboten und an Beschäftigungsplätzen neben der Werkstatt für behinderte Menschen; dies und fehlende familienentlastende, aber auch und vor allem begleitende therapeutische, psychosoziale und psychiatrische Hilfen führen dazu, dass heimatferne Unterbringungen und Fehlplatzierungen noch immer die Regel sind. Der Ausbaustand der Wohnangebote weist zwischen den Bundesländern erhebliche quantitative und qualitative Disparitäten auf.“⁶³

⁵⁸ C. Rauscher, „Ein eigenes Leben in der Gemeinde führen“- Wohn und Lebenswünsche von Menschen mit Behinderung, Marburg 2005, S. 42

⁵⁹ A. Schulz, Ablösung vom Elternhaus, der Übergang von Menschen mit geistiger Behinderung in das Wohnen außerhalb des Elternhauses in der Perspektive ihrer Eltern, Marburg 2010, S.103

⁶⁰ G. Theunissen, Zeitgemäße Wohnformen-Soziale Netze- Bürgerschaftliches Engagement. In: Theunissen, Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Stuttgart, 2006, S. 63

⁶¹ Vgl. A. Schutlz, 2010, S.103

⁶² M. Seifert, Inklusion als Zielperspektive im Bereich Wohnen. In: A. Schulz, Ablösung vom Elternhaus, 2010, S.104

⁶³ I. Beck „...Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft..“ Integration von Menschen mit schweren Behinderungen heute und morgen. In: A. Schulz, Ablösung vom Elternhaus, 2010, S.104

Man unterscheidet zwischen stationären und ambulanten Wohnformen. Das Hauptkriterium für stationäre Wohnformen ist, dass 24 Stunden am Tag Betreuung, Begleitung und Hilfe angeboten wird. Hier unterscheidet man zwischen vollstationär und teilstationär, ersteres schließt Angebote von Arbeit und Freizeit mit ein, letzteres beschränkt sich lediglich auf wohnbezogene Dienste.⁶⁴ Seit der Gründung der Lebenshilfe im Jahr 1958 hat sich die Behindertenhilfe grundlegend verändert, auch brachten sich seitdem erstmals Eltern behinderter Kinder aktiv in die gesellschaftliche Debatte zu dem Thema Leben mit einer Behinderung und die Gestaltung der bundesdeutschen Sozialpolitik mit ein.⁶⁵ Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sollten aus Sicht der Lebenshilfe einem Zuhause gleichen. Die Lebenshilfe orientierte sich an der von skandinavischen Ländern geführte Fachdebatte zu der „Normalisierung von Lebensverhältnissen“, in der die Grundprinzipien des Normalisierungsprinzips konkretisiert wurden. Hier unterscheidet man zwischen acht Elementen normaler Lebensmuster und Lebensbedingungen:⁶⁶

1. Ein normaler Tagesrhythmus
2. Ein normaler Wochenrhythmus
3. Ein normaler Jahresrhythmus
4. Normale Erfahrungen im Ablauf des Lebenszyklus
5. Normaler Respekt vor dem Individuum und dessen Recht auf Selbstbestimmung
6. Normale sexuelle Lebensmuster ihrer Kultur
7. Normale ökonomische Lebensmuster und Rechte im Rahmen gesellschaftlicher Gegebenheiten
8. Normale Umweltmuster und -standards innerhalb der Gemeinschaft

Diese Prinzipien sollen für alle Menschen mit geistiger Behinderung gelten, unabhängig von Art und Schwere der jeweiligen Behinderung.⁶⁷ Der Leitfaden ‚Wohnen heißt zuhause sein‘ ist auch in dem neuen Grundsatzprogramm der Lebenshilfe verankert, welches 2011 verabschiedet wurde.⁶⁸ Allerdings folgte erst mit

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Vgl. P. Groß, 2017, S. 171

⁶⁶ Vgl. Ebd.

⁶⁷ Vgl. M. Seifert, 1997, S.29

⁶⁸ Bundesvereinigung Lebenshilfe 2011a, S.41

der Etablierung des sozialrechtlichen Grundsatzes ‚ambulant vor stationär‘ im damaligen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) eine breitere Öffnung bezüglich deinstitutionalisierten Wohnformen für volljährige Menschen mit geistiger Behinderung, deren Aufbau und Weiterentwicklung bis heute anhält.⁶⁹

5.2 Hilfen im Bereich Wohnen heute

Mit Bezug auf Daten des Bundesverbands der Lebenshilfe kann man schließen, dass ca. 60% von den in Deutschland lebenden Menschen mit Behinderung keine eigenständige, unterstützte oder institutionelle Wohn- oder Lebensform entwickelt haben und entweder Zuhause bei ihren Eltern oder den alleinerziehenden Elternteilen wohnen.⁷⁰ Die verbleibenden 40% volljähriger Menschen mit Behinderung leben in stationären oder ambulanten Wohnformen.⁷¹ Dies liegt nicht nur an fehlenden Wohnplätzen, sondern auch am Ablöseprozess zwischen Elternhaus und Kind.⁷² Eltern von Kindern mit Behinderung sind oftmals um die adäquate Betreuung in Einrichtungen besorgt und die Betreuung des behinderten Kindes wird zur Lebensaufgabe. Diese oftmals besonders enge Bindung zu den Eltern oder alleinerziehenden Elternteilen erschwert den Auszug aus dem Elternhaus.⁷³ Zusätzlich spielt die finanzielle Lage eine weitere wichtige Rolle, da viele Elternteile ihre Berufstätigkeit für die Betreuung ihrer behinderten Kinder aufgeben würden.⁷⁴ Aus den genannten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass es etwa im Alter von 20 bis 25 Jahren zu den normalisierten Lebensbedingungen eines Erwachsenen gehört, den elterlichen Haushalt zu verlassen um die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstständigkeit weiterzuentwickeln, sollte man die oftmals großen Verunsicherungen der Eltern in die pädagogische Arbeit mit einbeziehen und berücksichtigen.⁷⁵ Jedoch ist das Wohnen in der Herkunftsfamilie nicht nur möglich, sondern auch beliebt. Laut einer aktuellen Berliner Kundenstudie leben von 207 befragten Menschen mit Behinderung 65 in ihrer Herkunftsfamilie, das

⁶⁹ Vgl. P. Groß, 2017, S. 173

⁷⁰ Vgl. P. Groß, 2017, S. 185

⁷¹ Vgl. Ebd.

⁷² Seifert, Monika (2000) in: Jakobs, H./ König, A./ Theunissen, G. (Hrsg.): Lebensräume - Lebensperspektiven. Ausgewählte Beiträge zur Situation Erwachsener mit geistiger Behinderung. 2. Auflage. Butzbach-Griedel: S. 165

⁷³ Vgl. Ebd

⁷⁴ Vgl. Ebd.

⁷⁵ Vgl. Ebd.

Durchschnittsalter hier beträgt 27 Jahre.⁷⁶ Knapp über 80% der Befragten sind zufrieden mit ihrer Wohnsituation.⁷⁷ Doch inwieweit die dauerhafte Wohnform in der Herkunftsfamilie als ein funktionierendes Modell anzusehen ist, sollte man kritisch hinterfragen. Einerseits aus der Perspektive der Eltern, die sich stets mit dem Gedanken auseinandersetzen müssen, wer sich nach ihrem Tod um ihr Kind kümmert, andererseits bleibt die Frage, inwieweit sich die Kontinuität der Wohn- und Lebenssituation in der Herkunftsfamilie auch negativ auf die Kinder mit (geistiger) Behinderung auswirken kann.⁷⁸ Seien es Auswirkungen auf das soziale Leben durch fehlende außerhäusliche Sozialkontakte (auch zu gleichaltrigen Menschen), fehlende räumliche Gegebenheiten oder die Frage, ob der spätere Wechsel in eine andere Wohnform durch den dauerhaften Verbleib in der Herkunftsfamilie erschwert wird. Auch sollte man untersuchen, inwieweit entwicklungsfördernde Momente, sowie entwicklungshemmende Effekte beim familiären Dauerwohnen nachzuweisen sind und inwieweit man die Eigenständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein volljähriger Menschen mit Behinderung im Rahmen der Wohnformen stärken oder beeinflussen kann.⁷⁹ Im Folgenden werden die gängigsten Wohnformen in Hamburg vorgestellt, welches allerdings nicht im vollen Umfang erfolgen kann, da sonst der vorgegebene Rahmen überschritten würde. Außerdem werden Begrifflichkeiten wie Wohngruppe und Wohngemeinschaft von verschiedenen Trägern der Behindertenhilfe synonym verwendet. Bei den nachfolgenden Erläuterungen wird sich auf den Sprachgebrauch der Behörden und Behindertenhilfeträger in Hamburg bezogen. Da es keine einheitliche Übersicht von Trägern und den verschiedenen Wohnformen in Hamburg gibt, wurde sich bei dem folgenden Punkt auf die Internetseite der Stadt Hamburg bezogen.

5.3 Leistungen in Hamburg

In Hamburg unterscheidet man zwischen der pädagogischen Betreuung im eigenen Wohnraum, dem ambulant betreuten Einzel- und Paarwohnen, der ambulant betreuten Wohngemeinschaft und der besonderen Wohnform. Während das betreute

⁷⁶ Vgl. P. Groß, 2017, S. 181

⁷⁷ Vgl. Ebd.

⁷⁸ Vgl. Ebd.

⁷⁹ Ebd.

Einzelwohnen für selbstständigere Menschen mit Behinderung konzipiert wurde und dementsprechend auch nur wenig Betreuungsstunden in der Woche benötigt werden, sind die ambulant betreuten Wohngruppen für Personen gedacht, die einen höheren Hilfebedarf haben.⁸⁰ Folgende Leistungen sind hier mit eingeschlossen: Die pädagogische Betreuung in der eigenen Wohnung, die Wohnassistenz, Hilfen zur Bewältigung des Alltags und/oder Haushaltshilfen, ambulante Pflege, Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft und falls benötigt auch eine Nachtbereitschaft und Notdienste.⁸¹ Treffpunkte und Freizeitangebote variieren hier. Stand 2008 leben ca. 270 Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, ca. 750 erhalten eine ambulante Wohnassistenz in der eigenen Wohnung und ca. 600 Personen mit geistiger Behinderung erhalten pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum.⁸²

5.4 Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum

Die Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum (PBW) ist eine pädagogisch orientierte, ambulante Leistung und soll volljährigen Menschen mit Behinderung helfen, in ihrem Zuhause selbstständig und möglichst unabhängig von öffentlicher Hilfe zu leben. In dieser Wohnform ist ein gewisser Grad an Selbstständigkeit erforderlich. Somit ist es nicht für Menschen mit Mehrfach-Behinderungen und/oder starken Beeinträchtigungen geeignet.⁸³ Die PBW soll dabei helfen, eine stationäre Betreuung zu vermeiden und kann auch dafür genutzt werden, eine Ablösung vom Elternhaus mit dem Ziel eines Umzugs vorzubereiten. Weitere Ziele, die genannt werden, sind die Entwicklung von Selbstständigkeit, die Mobilität und Orientierung am eigenen Wohnort und die Förderung und Gestaltung des Sozial- und Arbeitsumfeldes.⁸⁴

⁸⁰ T. Thesing, *Betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger Behinderung*, Freiburg im Breisgau, 2009, S.113

⁸¹ Vgl. Ebd.

⁸² Vgl. Behörde für Soziales ... „Die Entwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Hamburg, 2. Aufl. 2008, S.54

⁸³ Vgl. <https://www.hamburg.de/ambulante-leistungen-erwachsene/2122410/paedagogische-betreuung-im-eigenen-wohnraum/> zul. Geöffnet am 16.09.2021 um 14:48

⁸⁴ Vgl. Ebd.

5.5 Wohnassistenz

Die Wohnassistenz ist für Menschen mit Behinderungen vorgesehen, die in einer eigenen Wohnung leben und kann zusätzlich zur PBW oder im Anschluss daran beantragt werden. Es ist eine unbefristete Leistung mit der Voraussetzung, dass ein Miet- oder Untermietverhältnis besteht.⁸⁵ Diese verfolgt das Ziel, in alltäglichen Situationen Unterstützung anzubieten und die Selbstständigkeit zu fördern. Außerdem sollen mit der Wohnassistenz eine praktische und koordinierende Unterstützung geboten werden, die sich auf die individuellen Lebensplanungen der jeweiligen Personen bezieht.⁸⁶ Das selbstständige Wohnen soll hier gefördert und eine stationäre Unterbringung verhindert werden. Eine langfristige Aufrechterhaltung der eigenen Wohnung soll gewährleistet werden. Auch hier ist die Entwicklung von Selbstständigkeit, die Mobilität und Orientierung am Wohnort und die Freizeitgestaltung miteingeschlossen.⁸⁷

5.6 Besondere Wohnform

Der bisherige Begriff ‚Stationäre Einrichtungen‘ wurde am 1. Januar 2020 von dem zentralen Fachamt der Eingliederungshilfe in ‚Besondere Wohnformen‘ umbenannt.⁸⁸ Dies sind ambulante Einrichtungen für Menschen, die einen höheren Unterstützungs- oder Pflegebedarf haben, da jederzeit Personal vor Ort ist. Zielgruppe sind volljährige Menschen mit geistigen, körperlichen Behinderungen, sowie Sinnes- und Mehrfach-Behinderungen. In der besonderen Wohnform werden unterstützende Leistungen der qualifizierten Assistenz erbracht, welche darauf ausgerichtet sind die Selbstbestimmung, die eigenständige Lebensführung und die gleichberechtigte soziale Teilhabe zu fördern.⁸⁹

⁸⁵ Vgl. <https://www.hamburg.de/ambulante-leistungen-erwachsene/2122400/wohnassistenz/> zul. Geöffnet am 17.09.2021 um 09:38

⁸⁶ Vgl. Ebd.

⁸⁷ Vgl. Ebd.

⁸⁸ Vgl. <https://www.hamburg.de/stationaere-leistungen/1968158/wohngruppen/> zul. Geöffnet am 16.09.2021 um 16:16

⁸⁹ Vgl. Ebd.

6 Fallbeispiel

6.1 Einführung in das Fallbeispiel

Die Informationen zu diesem realen Fall stammen aus Gesprächen mit Angehörigen, meinen eigenen Erfahrungen aus der Zeit ab 2016 und aus zwei Therapie- Sitzungen mit Monika Gerstner, Diplom- und Intensivpädagogin aus Alsterdorf, denen ich als Begleitung beiseite durfte. Die Angaben zur Familie des Fallbeispiels sind anonymisiert worden und genannte Namen sind fiktiv. Dieses Kapitel (6.2 & 6.3) beginnt mit der Vorstellung von Person und Situation und dem persönlichen chronologisch dargestellten Weg ins eigenständige Wohnen. Darüber hinaus sollen in Kapitel 6.4 die Belastungen und Bewältigungsprozesse aus Elternperspektive dargestellt werden, in Kapitel 6.5 werden die Besonderheiten des Ablöseprozesses von Heranwachsenden mit geistiger Behinderung näher beschrieben. Kapitel 6.2 und 6.3 sind aus meinen eigenen Erfahrungen und aus Gesprächen entstanden, Kapitel 6.4 und 6.5 wird das Fallbeispiel mit Literatur und verschiedenen Theorien in Verbindung gebracht. Das Fallbeispiel wurde ausgewählt, da es einen personalisierten Weg ins eigenständige Wohnen darstellt und die Schwierigkeiten beim Finden eines Wohnplatzes deutlich gemacht werden soll. Es soll nicht nur auf die Schwierigkeiten der behinderten Person eingegangen werden, sondern auch auf die entstehenden Belastungen der engsten Angehörigen. Die theoretischen Rahmenbedingungen sollen mit der Realität der Praxis verglichen und die Schwierigkeiten herausgearbeitet werden.

6.2 Vorstellung Person und Situation

Anhand eines Fallbeispiels möchte ich die Probleme beim Finden eines Wohnplatzes für Menschen mit Behinderung erläutern und einen persönlichen Weg darstellen.

Seit über vier Jahren betreue und begleite ich Mia. Sie ist 22 Jahre alt und ist seit der Geburt aufgrund von Sauerstoffmangel körperlich und geistig behindert, in den Fachtermini hat sie eine bilaterale rechtsseitig betonte spastische Cerebralparese nach schwerer perinataler Asphyxie mit psychomotorischer Entwicklungsstörung, strukturelle hochgradige Epilepsie und eine Schallempfindungs-Schwerhörigkeit beiderseits. Dadurch resultiert der Pflegegrad 4, dieser ist ausschlaggebend für die Wohnsituation, da viel Pflege benötigt wird. Mia wohnt bei ihren Eltern, hat allerdings

schon seit ich sie kenne, den Wunsch auszuziehen. Ich durfte Teil dieses Weges sein und bin auch erst deswegen darauf aufmerksam geworden, wie schwer der Prozess des Findens eines Wohnplatzes für Menschen mit Behinderungen ist. Nicht nur für Mia selbst, sondern auch für ihre Eltern. Im Folgenden möchte ich Mias Weg zum eigenständigen Wohnen darstellen. Die Informationen habe ich aus Gesprächen mit Mias Mutter, zwei Sitzungen von Mias Diplom- und Intensivpädagogin Monika Gerstner aus Alsterdorf, bei denen ich Mia begleiten durfte und durch meine eigenen Erfahrungen. Seit ihrer Geburt hat Mia große Schwierigkeiten dabei, Kontrolle über ihren Körper zu erlangen. Kleinste Bewegungen waren kaum möglich, die Eltern von Mia waren sich aufgrund ihrer rechtsbetonten Spastik nicht sicher, ob sie es überhaupt schaffen würde, eigenständig laufen zu lernen, geschweige denn, alltägliche Herausforderungen allein bewältigen zu können. Sie hatte jedoch laut ihrer Mutter schon immer einen großen Willen, alles zu schaffen, was sie sich vornimmt. Im Erwachsenenalter kann sie nun alltägliche Aufgaben allein bewältigen. Sie kann laufen, rennen, tanzen, sich selbstständig ankleiden und kocht und backt gerne mit Unterstützung. Pflegerische Tätigkeiten benötigt sie beim Duschen, Fingernägel schneiden, Haare trocknen und manchmal auch beim Kleinschneiden ihres Essens. Mias Eltern haben sich bewusst schon länger mit dem Thema Wohnen beschäftigt, auch gemeinsam mit Mia. Sie wollten sie frühestmöglich darauf vorbereiten, haben Vergleiche gezogen zu ihren älteren Halbgeschwistern und es als den normalen Lauf des Lebens dargestellt, dass junge erwachsene Menschen irgendwann das Elternhaus verlassen und selbstständig wohnen. Im Gegensatz zu nicht behinderten jungen Erwachsenen, die oftmals selbstständig und ohne gezielte Vorbereitung den Wunsch entwickeln, sich vom Elternhaus abzulösen, war es den Eltern wichtig, sich mit viel Geduld und früh genug mit dem Thema auseinanderzusetzen und Mia somit auch emotional darauf vorzubereiten. Mia hatte vorerst keinen eigenen Impuls auszuziehen, vermutlich auch, weil sie keine Vorstellung darüber haben konnte, wie es ist, alleine zu wohnen und welche Konsequenzen das hat. Mia sind Freundschaften sehr wichtig, hatte aber immer schon Schwierigkeiten dabei, woanders zu übernachten. Besonders dann, wenn sie ein Gefühl von Unsicherheit hatte, bekam sie oftmals Heimweh und wollte zurück in das sichere Elternhaus. Gerade bei Wohngemeinschaften und Personen, die sie noch nicht einschätzen kann, braucht sie ihren sicheren Raum, um die neuen Begegnungen zu verarbeiten. Mia liebt nicht nur ihre Freunde und Freundinnen, sondern verkörpert diese manchmal selbst und schlüpft in die Rolle

derer. Das sind nicht nur ihre realen Freundschaften, sondern oftmals auch Freunde und Freundinnen aus ihrer Fantasie oder aus dem Fernsehen oder Büchern. Bei jedem Treffen mit Mia ist sie eine andere Person, die entweder besonders stark, schlau oder elegant ist. Ihre imaginären Freundschaften helfen ihr auch beim Bewältigen alltäglicher Herausforderungen. Für Mia ist Selbstständigkeit ein wichtiger Punkt- sie möchte alles allein schaffen und blockt bei ungefragten Hilfestellungen ab. Aufgrund ihrer Spastik fallen Mia motorische Aufgaben oftmals schwer und lösen Frustration und Wut in ihr aus. Bei Mia und ihrem Prozess des Ablösens sehen ihre Mutter und Frau Gerstner eine besondere Notwendigkeit darin, einen Eingewöhnungsprozess zu durchlaufen. Bei vielen Wohngemeinschaften ist die Möglichkeit jedoch nicht gegeben, diesen Übergang sanft zu gestalten. Es wird Probewohnen angeboten und auch gefordert, um zu sehen, wie die Bewohner:innen und auch die Betreuer:innen mit Mia auskommen und umgekehrt. Bevor näher auf den Ablöseprozess und die Eingewöhnung in Kapitel 6.3 und 6.4 eingegangen wird, wird im nächsten Kapitel Mias Weg ins eigenständige Wohnen chronologisch dargestellt, um ihre persönlichen Schwierigkeiten und die ihrer Eltern während des Prozesses besser aufzeigen zu können.

6.3 Chronologischer Weg ins eigenständige Wohnen

Im Jahr 2016 hat die Familie mit der aktiven Suche nach Wohngemeinschaften begonnen. Der Birkenhof, welche in der Nähe von Lüneburg liegt und seit 1953 Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen ein Zuhause bieten möchte⁹⁰, war die erste Einrichtung, die sie sich angeschaut haben. Aber wie im fünften Kapitel beschrieben, ist das Sammeln von verschiedenen Möglichkeiten und Leistungen im Bereich Wohngemeinschaften/betreutem Wohnen in der Nähe von Hamburg sehr unübersichtlich und beschwerlich. Die Eltern haben sich für Mia eine Wohngemeinschaft vorgestellt, die Wohnen und Arbeiten miteinander vereint, am liebsten auf dem Land. Somit beschränkte sich ihre Suche und Orientierung in 2016 eher auf außerhalb Hamburgs, allerdings auch aus dem Grund, dass es in Hamburg kaum Angebote für Wohnen und Arbeiten in Einem gibt. Im Birkenhof waren eher ältere Leute, es gab keine Person in Mias Altersstufe, dies sollte jedoch kein

⁹⁰ Vgl. <https://www.birkenhof-neetze.de> zul. Besucht am 30.08 um 14:23

Ausschlusskriterium sein. Der Birkenhof wollte Mia im Jahr 2016 gerne aufnehmen, sie freuten sich über jüngere Bewohner:innen, jedoch war die Familie noch nicht so weit und sie wollten sich vor dieser wichtigen Entscheidung noch mehr Überblick verschaffen. 2019 hat Mia zwei einwöchige Praktika, welche Probewohnen miteinschlossen, im Birkenhof absolviert. Das Erste in einer Wohngemeinschaft bestehend aus zwölf Leuten, welche aufgrund Mias Schwerhörigkeit und der daraus resultierenden Überforderung ungeeignet war. Bei dem Zweiten Praktikum wurde ihr eine Wohngemeinschaft mit insgesamt sechs Leuten angeboten. Dort hat es Mia besser gefallen, jedoch wurde sie aufgrund Personalmangels abgelehnt. Die Mutter wusste jedoch, dass diese Begründung nicht stimmen konnte, da Bekannte von ihr, mit einem höheren Pflegegrad als Mia, kurz darauf angenommen wurden. Die Familie war sich seit dem ersten Besuch im Jahr 2016 sicher, dass es generell dort funktionieren könnte, auch nach Versicherungen des Teams, dass sie Mia gerne aufnehmen würden, unter anderem auch, weil zwischen 2016 und 2019 zwei gute Freundinnen von Mia dort eingezogen sind. Der Meinung der Eltern nach läge die Absage nicht am Personalmangel, sondern weil es vom Typus Mensch her nicht gepasst habe. Die Eltern waren enttäuscht, weil ihnen ihrer Meinung nach nicht die Wahrheit gesagt worden ist. So folgte darauf die Suche in Hamburg. Erstmal mussten die Eltern das System verstehen und empfanden es als sehr kompliziert. Es gibt verschiedene Träger mit vielen verschiedenen Möglichkeiten, aber keine allgemeine Übersicht, was zu einer gewissen Unübersichtlichkeit führt. Es ist ein langer und komplizierter Prozess, Informationen darüber zu sammeln, ob Wohngemeinschaften für psychisch Erkrankte, ältere Menschen oder körperlich und geistig behinderte Menschen geeignet sind. Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Eltern von Mia war, ob sie dort theoretisch bis zu ihrem Lebensende bleiben könnte. Viele Wohngemeinschaften verlagern ältere Menschen mit Behinderung in Pflege- oder Altenheime, da sie den mit dem Alter anfallenden pflegerischen Tätigkeiten nicht gerecht werden können. Die Eltern von Mia haben sich allein gelassen gefühlt und waren überfordert, bis sie durch ihre Recherchen auf die EUTB, die „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“⁹¹ gestoßen sind, welche Familien Trägerunabhängig unterstützen. So sind sie unter anderem auf „Leben mit Behinderungen“, „Rauhes Haus“ und „Alsterdorf Lebenshilfe

⁹¹ <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb> zul. Geöffnet am 28.08 um 17:42

Werk“ gestoßen und haben sich gemeinsam mit den Trägern auf eine Suche im Hamburger Westen orientiert, um möglichst nahe an Mias zukünftiger Wohngemeinschaft zu sein. Sie haben mit jedem Träger, den sie gefunden haben, telefoniert. Aus der Erfahrung der Eltern und deren Bekannten, die das gleiche Prozedere durchmachen mussten, ist man selbst dafür verantwortlich Druck zu machen und sich dauernd bei den Trägern zu informieren, sonst passiert nichts. Das in 2019 erlassene Teilhabegesetz führte zu weiteren Irritationen, da den Eltern nun gesagt wurde, dass Mia auch in einer ambulanten Wohngemeinschaft wohnen könne, da laut dem Gesetz jede/r die Pflege bekommen würde, die ihm/ihr zusteht. Durch weitere Recherche fanden sie die Unterschiede von der besonderen und der ambulanten Wohnform heraus. Der ausschlaggebende Punkt war die Nachtbereitschaft, die in der besonderen Wohnform immer vor Ort ist, in ambulanten Wohnformen jedoch teilweise schwer zu erreichen ist, da sie sich oft in einem anderen Stockwerk befindet und durch Klingel oder Telefon gerufen werden muss. Für Mia ist somit die ambulante Wohnform ausgeschlossen, da sie darauf angewiesen ist, immer eine/n Ansprechpartner:in in der direkten Nähe zu haben. Ein weiteres Kriterium war die mangelnde Versorgung und Verpflegung. In ambulanten Wohnformen sind die BewohnerInnen oftmals auf sich alleingestellt, wohin gegen bei der besonderen Wohnform in der Wohngemeinschaft gemeinsam, in Begleitung von Personal, gekocht wird. Sie haben sich daraufhin das Rauhe Haus und zwei Standorte in Alsterdorf angeschaut. Aber auch dort wollten sie Mia nicht lassen, da auf eine gesunde Ernährung seitens des Personals wenig geachtet wurde. Denn das Personal verwies auf die Selbstbestimmung der BewohnerInnen, das zu essen, was sie möchten. Jedoch ist bei vielen Menschen mit Behinderungen im Eigenständigen Wohnen ein gewisser Grad an Fremdbestimmung vorhanden, was den Eltern auch sehr wichtig ist, besonders wenn es um die Gesundheit und damit einhergehend auch um gesunde Verpflegung geht. Die Bedeutung des gemeinsamen Essens ist ein wichtiger Punkt. Ein weiteres Ausschlusskriterium waren fehlende Orientierungshilfen, wie zum Beispiel Ansprechpartner:innen und Wochenpläne, die Mia ein Gefühl von Sicherheit geben. Trotz des Teilhabegesetzes, welches es Menschen mit Behinderung ermöglicht, auch in ambulanten Wohngemeinschaften zu wohnen, sollte man immer sichergehen, ob die Menschen dazu auch in der Lage sind, so auch die Meinung von Monika Gerstner. Oftmals sind dort kleine Zimmer oder Einzelzimmer, sodass die Bewohner:innen dazu in der Lage sein sollten, eigenständig Kontakte zu knüpfen.

Aufgrund dieser angeführten Kriterien kam für die Familie eine ambulante Wohnform nicht mehr in Frage, sodass die Angebotsvielfalt stark eingeschränkt wurde. 2020 war ein Platz in einer besonderen Wohnform in Hamburg-Altona verfügbar und sollte für Mia reserviert werden. Da ein Treffen aufgrund der Corona-Pandemie zu dem Zeitpunkt nicht möglich war, versprach die Leitung sich zu melden, wenn eine Besichtigung und ein Gespräch wieder möglich sind. Als die pandemische Lage sich etwas beruhigt hatte und sich die Mutter dort meldete, war der Platz, trotz des Versprechens der Wohngemeinschaft, schon vergeben worden. Die Mutter verstand sich nun in der Bringpflicht und hat sich verantwortlich gefühlt. Während des Suchprozesses entwickelte Mia den eigenen Wunsch eigenständig zu Wohnen, denn sie geriet oft mit ihren Eltern in Streit und es entstanden immer mehr Konflikte. Der bisherige Begriff `Stationäre Einrichtungen` wurde am 1. Januar 2020 von dem zentralen Fachamt der Eingliederungshilfe in besondere Wohnformen umbenannt.⁹² Dies sind ambulante Einrichtungen für Menschen, die einen höheren Unterstützungs- oder Pflegebedarf haben, da jederzeit Personal vor Ort ist. Es ist für volljährige Menschen mit geistigen, körperlichen, Sinnes und mehrfach Behinderungen. In der besonderen Wohnform werden unterstützende Leistungen der qualifizierten Assistenz erbracht, welche darauf ausgerichtet sind die Selbstbestimmung, die eigenständige Lebensführung und die gleichberechtigte soziale Teilhabe zu fördern.⁹³ Der Gedanke, dass sie erwachsen ist, setzte sich bei ihr immer mehr durch, so dass sie alltägliche Situationen in ihrem Elternhaus als anstrengend empfand und sie sich in ihrer Kindesrolle gefangen fühlte. Je größer der Leidensdruck bei Mia war, desto mehr wuchs die Last für die Eltern, verantwortlich dafür zu sein, einen passenden Wohnplatz zu finden. So erweiterten sie wieder ihren Radius und hatten ein Kennenlernetreffen im SOS-Kinderdorf in Rehlingen, dem Hof-Bockum. Ich durfte beim Kennenlernen dabei sein und mir gemeinsam mit Mia und ihren Eltern die Wohnanlage anschauen. Aus Perspektive der Eltern war es das, was sie sich für Mia wünschten. Ein eigenes kleines Dorf mit insgesamt acht Häusern, in der sich Hausgemeinschaften gebildet haben. Jede Hausgemeinschaft hat eigene Hauseltern, welche sich um die BewohnerInnen kümmern. Diese sind verantwortlich für kleinere pflegerische Tätigkeiten, das gemeinsame Essen und sind als Ansprechpartner immer

⁹² Vgl. <https://www.hamburg.de/stationaere-leistungen/1968158/wohngruppen/> zul. Geöffnet am 16.09.2021 um 16:16

⁹³ Vgl. Ebd.

vor Ort. Tagsüber gehen die Bewohner:innen dort zur Arbeit, bei welcher es verschiedene Auswahlmöglichkeiten gab, wie in der hofeigenen Käserei, der Gärtnerei, Wäscherei, in der Küche oder bei anfallenden Stall- und Hofarbeiten. Dies haben die Eltern von Mia als positiv empfunden, da sie die Atmosphäre dort als vertraut und familiär wahrgenommen haben. Auch dass dieser Ort theoretisch einen Wohnplatz auf Lebenszeit darstellen kann, beruhigte die Eltern. Des Weiteren wurden dort bei den Betreuer:innen keine Schichtwechsel vorgenommen, sondern diese waren ständig vor Ort. Allerdings war auch die Sorge vorhanden, dass Mia mit den festen Ansprechpersonen nicht klarkommen würde und eine Abwechslung von dem betreuenden Personal entlastend sein könnte. Das Interesse an dieser Wohngemeinschaft war groß und dementsprechend auch die Warteliste. Mia hat jedoch die Chance bekommen, dort eine Woche Probe zu wohnen. Dies geschah ohne große Vorbereitungen und Mia musste sich dort in dem neuen Umfeld und mit den neuen Menschen alleine zurechtfinden, was nicht gut funktioniert hat. Ihr wurden keine Orientierungshilfen geboten, was für Sie essenziell ist, um sich örtlich und auch zeitlich zurecht zu finden. Sie litt unter großem Heimweh und letztendlich wurde das Probewohnen vorzeitig abgebrochen. Mia wirkte aufgelöst und wollte ab dem Zeitpunkt nicht mehr ausziehen und beschloss für sich, für immer bei ihren Eltern zu wohnen, was einen extremen Rückschlag für den Prozess eigenständiges Wohnen für Mia, aber auch für ihre Eltern bedeutete. Gemeinsam mit der Intensivpädagogin Frau Gerstner haben sie daran gearbeitet, ihre Gedanken zu ordnen und in vielen Gesprächen herauszufinden, was man tun könne, damit sie wieder eine positivere Einstellung zum eigenständigen Wohnen erlangen kann. Frau Gerstner habe hierbei eine große Rolle gespielt, da sie sich stets sehr geduldig, einfühlsam und auf Augenhöhe gegenüber Mia verhält und es schafft, mit ihr ins Gespräch zu kommen. Durch verschiedene Techniken gelang es der Pädagogin, Mias Blockaden zum Vorschein zu bringen und diese zu lösen. Ihrer Meinung nach war es ein erheblicher Fehler, dass Mia abrupt und ohne Vorbereitungen in die fremde Umgebung geschickt wurde. Weiterhin bräuchte es, wie bei Kindern, welche in den Kindergarten oder in die Krippe gehen, eine Eingewöhnungszeit bräuchte, um den Übergang sanfter zu gestalten. Außerdem bräuchte Mia die Möglichkeit, Treffen mit neuen Menschen und die neuen Orte in ihrem eigenen sicheren Zuhause verarbeiten zu können. Leider wird bei den meisten Wohnheimen ein Probewohnen gefordert und im Zuge dessen auch die direkte Entscheidung danach, ob man den Platz nehmen möchte oder nicht.

6.4 Belastungen und Bewältigungsprozesse aus Elternperspektive

Die Belastungs- und Bewältigungsforschung stelle einen Schwerpunkt in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik Familie und Behinderung dar und befasse sich mit der Analyse belastender Faktoren im familialen Leben, dem individuellen Belastungserleben, dem persönlichen Bewältigungsverhalten und damit einhergehend der Bedingungen, die diese beeinflussen.⁹⁴ Nach der Geburt des behinderten Kindes würden Eltern sich in einer zweifach schwierigen Situation befinden; sie müssten den Kindern mit Behinderung sowohl einen angemessenen erzieherischen und förderlichen Rahmen bereit stellen, als auch gleichzeitig die durch die Geburt des Kindes hervorgerufene eigene emotionale Krise bewältigen.⁹⁵ Diese Umstände würden erschwert durch interne und personale Faktoren, wie individuelle Trauerreaktionen und emotionale Ambivalenzen, ebenso durch äußere Faktoren wie zeitliche Einschränkungen, finanzielle Belastungen, unzureichende Unterstützung und negative Kontakte mit Institutionen und deren Personal.⁹⁶ So haben es auch die Eltern von Mia wahrgenommen und unterstrichen immer wieder die Relevanz von Institutionen, die einem Hilfestellungen anbieten, die bei Ihnen jedoch jahrelang fehlte, bis sie durch Empfehlung von Bekannten auf Frau Gerstner gestoßen sind. Auch ihrer Meinung nach sind Beratungsstellen unabdinglich, aber kaum vorhanden. Nicht nur persönliche emotionale Krisen der Eltern sollten professionell aufgearbeitet werden, auch müssen schwierige Situationen mit dem behinderten Kind besprochen werden und nach Lösungsansätzen gesucht werden- diesen emotionalen Stress könne man alleine kaum bewältigen. Es sei ein Individualleistungsbezug nötig, da Familien von Menschen mit Behinderung ein anerkannter Hilfeanspruch fehlen würde. Laut der Eltern von Mia benötigen sie nicht nur Unterstützung in den alltäglichen Herausforderungen, die sie begleiten, sondern auch professionelle Hilfe in Rechtsfragen, der möglichen Inanspruchnahme von Hilfeleistungen und Elternberatung im Rahmen der Betreuung des Kindes.

⁹⁴ Vgl. A. Schultz, Ablösung vom Elternhaus. Der Übergang von Menschen mit geistiger Behinderung in das Wohnen außerhalb des Elternhauses in der Perspektive ihrer Eltern, Lebenshilfe-Verlag Marburg, 2. Auflage 2010, S. 30

⁹⁵ Vgl. Ebd. S.31

⁹⁶ Ebd.

„Trotz des Ausbaues vieler pädagogischer und sozialer Hilfen in den letzten Jahrzehnten bestätigen Untersuchungen bis auf den heutigen Tag, dass sich Familien mit einem behinderten Kind vielfältigen und unterschiedlichsten Belastungen ausgesetzt sehen.“⁹⁷

Die Eltern empfinden die Welt der Behinderungen als unübersichtliches Konstrukt, in das man sich ohne Hilfestellungen und Beratung kaum Überblick verschaffen kann. Die Spezialisierung in der Behindertenhilfe auf einzelne Beeinträchtigungen und unterschiedliche Behandlungs- und Fördermethoden führt dazu, dass das System schwer überblickbar ist. Eltern würden sich zunehmend in der Laienrolle empfinden und seien in den eigenen Kompetenzen verunsichert.⁹⁸ Dazu sind die Träger und die Leistungsstrukturen des gesamten Systems komplex und kompliziert aufgebaut, dies führt zu Orientierungsproblemen. Laut den Eltern führe das auch zu Entscheidungsschwierigkeiten. Dies empfinden nicht nur die Eltern von Mia so, sondern auch ein Freund von ihr: „Behindertes Leben ist anders. Behindertes Leben ist viel anstrengender als normales Leben.“⁹⁹ Denn nicht nur Eltern von behinderten Kindern empfinden den Stress, auch Mia nimmt diese Schwierigkeiten wahr. Aus der bundesweit durchgeführten Untersuchung zur Situation von Familien mit Kindern mit Behinderung von Thimm und Wachtel aus dem Jahr 2002 geht hervor, dass ein hohes Maß an Nicht-Wissen der Eltern bezüglich verschiedener Freizeitangebote, Ferienbetreuung und Kurzzeitbetreuung vorhanden ist, außerdem gäbe es einen klar formulierten Wunsch vieler Eltern, die Vermittlung von Informationen besser zu gestalten, es müssten mehr regionale Informations- bzw. Auskunfts- und Beratungsangebote geschaffen werden.¹⁰⁰ Insgesamt wird das Problem unzureichender Angebote an alltagsnahen, flexiblen und kurzfristigen familienunterstützenden Hilfen dargestellt, sowie fehlende Integration und mangelnde Kooperation zwischen den Eltern und Fachleuten.¹⁰¹ Aus diesen genannten Schwierigkeiten resultieren Zugangsprobleme, weil Hilfen vor Ort fehlen und für die Eltern komplizierte Strukturen bestehen, die es zu bewältigen gilt. So können Bewältigungsprobleme entstehen, die sich durch Belastungen äußern. Diese können

⁹⁷ Vgl. W. Thimm, G. Wachtel, Familien mit behinderten Kindern. Wege der Unterstützung und Impulse zur Weiterentwicklung regionaler Hilfesysteme, München, 2002, S.43

⁹⁸ Vgl. Ebd. S. 35

⁹⁹ „125 Jahre Blankenese Kirche am Markt“, Festschrift 2021, Hrsg. Kirchengemeinderat der ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese, Auflage 1500 Ex., S. 19

¹⁰⁰ Vgl. W. Thimm, G. Wachtel, Familien mit behinderten Kindern, S. 186

¹⁰¹ Vgl. Ebd. S. 189

durch die Inanspruchnahme von Hilfe, um zum Beispiel das Familienleben funktionsfähig zu halten entstehen oder wenn es um personenspezifische Passungsprobleme geht. Es sei eine Verbesserung in der Passung zwischen professionellen Angeboten und familiären Bedürfnissen nötig, die Hauptaufgabe für die Zukunft seien die Förderung von Netzwerken und eine Verbesserung der Zugänglichkeit des Systems der Behindertenhilfe.¹⁰²

6.5 Besonderheiten des Ablösungsprozesses für Heranwachsende mit geistiger Behinderung

Wie im Kapitel 6.2 (Chronologischer Weg ins eigenständige Wohnen) beschrieben, besteht bei Mia eine Diskrepanz zwischen ihrer Sprache, welche als Blinder wirken kann, und ihrer Emotionalität, welche oft in Impulshandlungen übergeht. Ihr scheint es schwer zu fallen, anspruchsvolle Situationen und neue Begegnungen, wie im Probewohnen, zu verarbeiten. Nach ihrem letzten Praktikum wirkte sie einerseits zurückgezogen, andererseits war sie häufig aggressiv und enttäuscht von dem Probewohnen und es schien sich eine Antihaltung gegenüber dem selbstständigen Wohnen bei ihr zu entwickeln. Die Adoleszenz sei für viele junge Menschen mit Behinderung eine anspruchsvolle Zeit, da sie unterschiedlichste Aufgaben bewältigen müssen und viele eine Position einnehmen, die sich zwischen Rückzug und Verweigerung, zwischen Auflehnung und Aggression befindet.¹⁰³ Bei Mia besteht ein großer Wunsch nach Unabhängigkeit, jedoch ist es für sie schwierig, sich bei dem Ablöseprozess von ihren Eltern Unterstützung holen zu müssen, da sie sich genau von ihnen unabhängig machen möchte. Mia äußert ihre Bedürfnisse und ihren Unmut über die Situation verbal und körperlich, es kam bereits zu vielen Provokationen und Auflehnungen den Eltern gegenüber. In solchen Situationen ist es schwierig für die Eltern, auf Mia richtig einzugehen, da sie sich kaum beruhigen oder mit sich sprechen lässt.

„Junge Leute, die als schwer geistig behindert gelten, verfügen über weniger Freiräume zur Selbsterprobung und weniger außerfamiliäre Kontakte. Sie spüren ihre fortbestehende hohe Abhängigkeit, was bei ihnen eine diffuse Unzufriedenheit und (nicht nur im Konfliktfall) vermehrte Verhaltensauffälligkeiten verursachen kann. Parallel dazu hält ihr hoher

¹⁰² Vgl. A. Schultz, Ablösung vom Elternhaus, S. 38

¹⁰³ Ebd. S. 79

*Unterstützungsbedarf die Fürsorgebereitschaft und permanente
Verantwortlichkeit der Eltern aufrecht. (...) Junge Erwachsene mit schwerer
Behinderung werden vielfach weiterhin als Kinder betrachtet und entsprechend
behandelt“.¹⁰⁴*

Durch fehlende außerfamiliäre Kontakte und wenig gegebene Freiräume zur Selbsterprobung hatte Mia vor dem Probewohnen kaum eine Möglichkeit, eine Distanz gegenüber den Eltern zu erlernen. Einerseits wird oft bei jungen Menschen mit Behinderung das Erwachsenwerden aufgrund des Schweregrads der Behinderung nicht anerkannt¹⁰⁵, andererseits scheint es trotzdem die Erwartungshaltung der Wohninstitutionen zu geben, dass ein Praktikum oder Probewohnen ohne Vorbereitung und ohne Probleme stattfinden müsse, obwohl viele zukünftige Bewohner:innen bisher keine Möglichkeiten hatten, sich mit der neuen Distanz zum Elternhaus selbst zu erproben. Das oftmals überbehütete Erziehungsverhalten der Eltern¹⁰⁶ könnte dazu beitragen, dass der Ablöseprozess für Menschen mit Behinderung eine besondere Schwierigkeit mit sich bringt und es vielen schwerfallen könnte, sich alleine in einer neuen Umgebung, mit neuen sozialen Kontakten und in vielen Wohneinrichtungen auch mit einer neuen Arbeit, zurecht zu finden.

*„(...) Ein Umzug aus dem bekannten Wohnumfeld und ein damit einhergehender
Abbruch von Sozialbeziehungen kann eine gravierende Belastung darstellen, (...).
Für sie (Menschen mit Behinderung) ist es in verstärktem Maße schwierig, in einer
fremden Umgebung ein neues Zuhause zu finden. Die Gefahr, dass die Ablösung zu
einer Krise oder einem traumatogenen Erlebnis wird, ist in diesem Fall besonders
groß.“¹⁰⁷*

Vorhandenes Problemverhalten kann laut Fischer im Ablöseprozess durch Stressreaktionen reaktiviert oder auch verstärkt werden, welches wiederum die Sorgen der Eltern im Ablöseprozess verstärken kann.¹⁰⁸ Die Diskrepanz zwischen Mias physischem Alter und ihren sozial-emotionalen Lebensbedingungen scheint oftmals zu Schwierigkeiten zu führen und auch für Mia selbst eine frustrierende Situation darzustellen, da ihr Wunsch nach Unabhängigkeit durch elterliche Grenzsetzungen und auch soziale Grenzen erschwert wird. Außerdem finde in dem Prozess der

¹⁰⁴ Fischer 2008, S. 179 in: A. Schultz, Ablösung vom Elternhaus, S. 81

¹⁰⁵ Vgl. Ebd. S.82

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Hennies & Kuhn 2004, S. 131; Wininger 2006, S. 34 in: A. Schultz, Ablösung vom Elternhaus, S. 81

¹⁰⁸ Vgl. Fischer 2008, S. 546 in: A. Schultz, Ablösung vom Elternhaus, S. 81

Ablösung oft eine erstmalige Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung statt.¹⁰⁹ Dies scheint ambivalente Emotionen hervorzurufen, die von Eltern, Fachpersonal, wie in Mias Fall Frau Gerstner, und den verschiedenen Wohninstitutionen aufgegriffen und besprochen werden sollten.

7 Fazit

Wie in der Einleitung beschrieben, war das Ziel dieser Arbeit aufzuzeigen, welche Herausforderungen und Schwierigkeiten beim Prozess in das eigenständige Wohnen von Menschen mit Behinderung strukturell und persönlich vorhanden sind. Die gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Fragestellung sollen nun dargelegt werden. Der erste zu erwähnende Punkt ist der, dass der Zugang zu Informationen zum Wohnen für Menschen mit Behinderung sich als äußerst schwierig gezeigt hat. Die von den Eltern geschilderte Erfahrung, dass Informationen zum Wohnen von Menschen mit Behinderung unübersichtlich, kaum zugänglich und schwer zu finden sind, stellen eine große Barriere bei der Wohnungssuche dar. Betroffene Angehörige beschreiben die Suche nach einem Wohnplatz als sehr unübersichtlich. Die unzureichenden Beratungsstellen, Unterstützungs- und Informationsangebote sind ebenfalls solche Barrieren, welche für die Erschwernisse der Wohnungssuche von Menschen mit Behinderung essenziell sind. Die Möglichkeit, ein weitgehend selbstständiges und unabhängiges Leben zu führen, wird durch die bestehenden Strukturen erschwert. Demnach macht nicht nur die Behinderung ein solches Leben schwierig, sondern auch die geltenden Rahmenbedingungen. Hält man sich die Unübersichtlichkeit, den fehlenden Zugang zu Informationen, den ungenügenden Unterstützungs- sowie den knappen Wohnungsangebot für Menschen mit einer Behinderung vor Augen, dann wird deutlich, wie schwer ein Leben mit Behinderung ist. Eine Inklusion von Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen ist noch stark verbesserungswürdig. Hiermit sind lediglich die strukturellen Herausforderungen und Schwierigkeiten angesprochen. Darüber hinaus werden persönliche Krisen der Betroffenen und derer Familien häufig nicht professionell aufgearbeitet. So ist auch der Prozess der Eingewöhnung ein wichtiges Fundament, um den Übergang in das eigenständige Wohnen für Mia und mit aller Wahrscheinlichkeit nach auch für andere Betroffene gelingender zu gestalten. Bei diesem Fallbeispiel wurde eher das Gefühl

¹⁰⁹ Vgl. Klauß 1988, S. 113 ff n: A. Schultz, Ablösung vom Elternhaus, S. 79

vermittelt, dass Mia sich an die Anforderungen des Wohnheims anpassen müsse, damit das Probewohnen erfolgreich ist. Hiermit lässt sich unter anderem die Wichtigkeit einer Unterstützung bei Ablöseprozessen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige betonen. Der Wohnungssuchprozess gestaltet sich sowohl für Menschen mit Behinderung als auch für ihre Angehörige als sehr komplex und belastend. Auch die durch die rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegte und zu gewährleistende Wahlfreiheit des Wohnortes von Menschen mit Behinderung, ist mit Blick auf das in Kapitel 6 dargelegte Fallbeispiel nicht immer gegeben. Auch hier werden Menschen mit Behinderungen nicht alle ihre zustehenden Rechte gewährt. Das zeigt auch das Beispiel von Mia. Eine Verbesserung der Zugänglichkeit zum Wohnraum für Menschen mit Behinderung bzw. eine Verbesserung für deren Lebensumstände liegt lediglich in schriftlicher Form, als theoretische Rechtmäßigkeit, vor. Die Realität der Praxis ist jedoch eine andere. Denn die Schwierigkeit der Wohnungssuche bzw. der Übergang in das eigenständige Wohnen für Menschen mit Behinderung besteht in der Wohnungsknappheit, den ungenügenden und unzureichenden Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Menschen mit Behinderung sind in ihrer Wohnungssuche mit all den genannten Punkten zusätzlich belastet und konfrontiert. Dies macht die in der Einleitung dargelegte Aussage eines Betroffenen nachvollziehbar: „Behindertes Leben ist anders. Behindertes Leben ist viel anstrengender als normales Leben.“¹¹⁰

¹¹⁰ 125 Jahre Blankenese Kirche am Markt“, Festschrift 2021, Hrsg. Kirchengemeinderat der ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese, Auflage 1500 Ex., S. 19

II Literaturverzeichnis

- Aichele, V. (Hrsg.) Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention, 1. Auflage 2013
- Behörde für Soziales ... „Die Entwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Hamburg, 2. Aufl. 2008
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V, Wohnen heute. Beispiele für selbstbestimmtes Leben, Menschen mit geistiger Behinderung berichten, wie sie wohnen. Stuttgart, 2. Auflage 2011
- Bücken, K. „taut die eisigen mauern auf“- Inklusives Wohnen für Menschen mit schweren geistigen Behinderungen in der Gemeinde auf Grundlage von Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention. Hamburg, 2013
- Fornefeld, B. Grundwissen Geistigbehindertenpädagogik, 5. Auflage 2013
- Franz, D. Anforderungen an MitarbeiterInnen in wohnbezogenen Diensten der Behindertenhilfe. Veränderungen des professionellen Handelns im Wandel von der institutionellen zur personalen Orientierung, 1. Auflage Marburg 2014
- Groß, P. Personenorientierte Behindertenhilfe. Individuelle Hilfen zum Wohnen für erwachsene Mitbürger mit geistiger Behinderung, Oberhausen 2017
- Hinz, A. Inklusion- mehr als nur ein Wort?! In Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.). Inklusion. Wege in die Teilhabegesellschaft, Frankfurt a.M 2012
- Rauscher, C. „Ein eigenes Leben in der Gemeinde führen“- Wohn und Lebenswünsche von Menschen mit Behinderung, Marburg 2005
- Schäfers, M. Wansing, G. (Hrsg), Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem, 1. Auflage Stuttgart 2016
- Schulz, A. Ablösung vom Elternhaus. Der Übergang von Menschen mit geistiger Behinderung in das Wohnen außerhalb des Elternhauses in der Perspektive ihrer Eltern, Marburg 2010
- Seifert, M. Fornefeld, B. Koenig, P. Zielperspektive Lebensqualität. Eine Studie zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Heim, Bielefeld 2008

- Seifert, M. Lebensqualität und Wohnen bei schwerer geistiger Behinderung, Theorie und Praxis. Reutlingen, 1997
- Seifert, M. (2000) in: Jakobs, H./ König, A./ Theunissen, G. (Hrsg.): Lebensräume - Lebensperspektiven. Ausgewählte Beiträge zur Situation Erwachsener mit geistiger Behinderung. 2. Auflage. Butzbach-Griedel
- Thimm, W. (2005) Das Normalisierungsprinzip – Eine Einführung (1979). In: Thimm W (Hrsg) Das Normalisierungsprinzip: Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzepts. Lebenshilfe-Verlag, Marburg
- Thesing, T. Betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger Behinderung, Freiburg im Breisgau, 2009, S.113
- Theunissen, G. Kulig, W. Schirbort, K. (Hrsg.), Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, Stuttgart 2007
- Theunissen, G. Zeitgemäße Wohnformen-Soziale Netze- Bürgerschaftliches Engagement. In: Theunissen, Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Stuttgart, 2006

III Internetquellen

- <https://www.euro.who.int/de/health-topics/noncommunicable-diseases/mental-health/news/news/2010/15/childrens-right-to-family-life/definition-intellectual-disability> zul. geöffnet am 16.09.2021 um 13:55
- <https://www.hamburg.de/ambulante-leistungen-erwachsene/2122410/paedagogische-betreuung-im-eigenen-wohnraum/> zul. Geöffnet am 16.09.2021 um 14:48
- <https://www.hamburg.de/ambulante-leistungen-erwachsene/2122400/wohnassistenz/> zul. Geöffnet am 17.09.2021 um 09:38
- <https://www.hamburg.de/stationaere-leistungen/1968158/wohngruppen/> zul. Geöffnet am 16.09.2021 um 16:16
- <https://www.birkenhof-neetze.de> zul. geöffnet am 30.08 um 14:23
- <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb> zul. Geöffnet am 28.08 um 17:42

- <https://www.hamburg.de/stationaere-leistungen/1968158/wohngruppen/> zul.
Geöffnet am 16.09.2021 um 16:16

III Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Arbeit eigenständig verfasst habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht der auf dem elektronischen Speichermedium.

Hamburg, 04.10.2021
Ort, Datum



Unterschrift